

Eine umfassende und sorgfältige Planung braucht Experten.

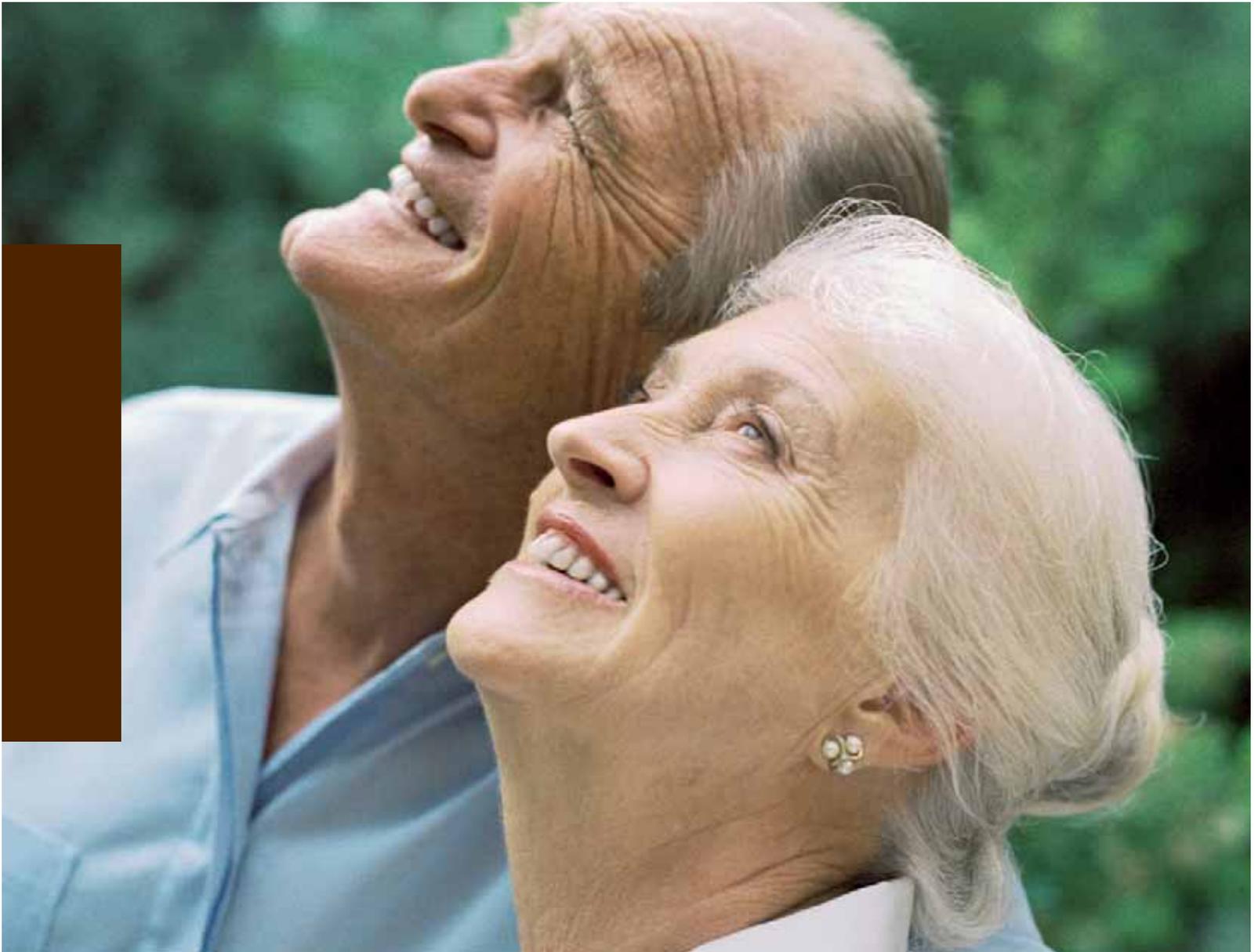
Die Grundvoraussetzung für den Erfolg jedes Unternehmens und jeder geschäftlichen Transaktion ist eine überlegte Steuer- und Nachlassplanung.

Immer am Anfang jeder Nachlassplanung steht die Frage, wer denn im Falle eines Todesfalls einen einzelnen Vermögensgegenstand oder einen prozentualen Anteil am Erbe erhalten soll. Menschen, die mitten im aktiven Leben stehen, denken in der Regel nicht daran, sich mit dem Ende ihres Lebens zu befassen. Egal, ob geschäftlich oder privat, die Regelung der operativen und finanziellen Nachfolge ist eine einmalige Herausforderung. Eine vorausschauende Planung zusammen mit Fachleuten verhindert den Streit unter den Erben und sichert nicht nur Vermögen, sondern hilft auch beim Steuern sparen. Ein Berater erfasst beispielsweise schrittweise sämtliche Faktoren, welche die Vermögenswerte und Verpflichtungen eines Kunden beeinflussen. Am Anfang eines Beratungsprozesses steht immer die sorgfältige Bedürfnisanalyse, wobei die Erbschaftsplanung thematisch und unverzüglich in die Analyse integriert werden kann. In einem nächsten Schritt wird ein individuelles Finanzkonzept, basierend auf der Situation und den Einstellungen des Kunden, erarbeitet. Daraus ergibt sich ein Anlegerprofil, welches ein realistisches Bild über Risikofähigkeit und Risikobereitschaft vermittelt.

Regelungen brauchen Experten

Das Vermögen vieler Personen und Unternehmen ist über die Jahre hinweg gewachsen und dadurch auch komplex zusammengesetzt. Eine durchdachte Nachfolgeregelung zur Erhaltung eines Lebenswerks verlangt viel Fachkenntnis.

Als erster Schritt einer systematischen Nachlassplanung gilt es, die Ausgangslage exakt zu erfassen. Dabei sollten sämtliche Eckdaten, die im Zusammenhang mit einer Erbschaft wichtig sind, gesammelt werden. Dazu gehören der familiäre Hintergrund, der Güterstand und bereits früher erfolgte Planungsmassnahmen wie Ehe- und Erbvertrag sowie Testament. Solch eine Auflistung der Vermögenswerte erleichtert später die Bestimmung des Nachlasses. Ausserdem klärt eine Liste über Schenkungen und Erbvorbezüge (und wie diese im Rahmen eines Nachlasses zu behandeln sind) oft heikle Punkte. Eine wichtige Frage ist auch, wie Erbschafts-/Schenkungssteuern, Einkommens- und Vermögenssteuern optimiert werden können. Für den Staat sind Erbschafts- und Schenkungssteuern immer eine wichtigere Ertragsquelle. Schon vor zehn Jahren floss mehr als eine



Milliarde Franken aus Erbschaften und Schenkungen den Kantonen und Gemeinden zu. Die entsprechende Steuer unterliegt einer erheblichen Progression, abhängig von der Höhe des vererbten Vermögens und des Verwandtschaftsgrades zwischen Erblasser (Schenker) und Erben (Beschenkten). Die kantonal unterschiedlichen Steuersätze können dabei im Extremfall über 50% betragen. Die Grundlage zur Bemessung für die Berechnung ist der Verkehrswert des anfallenden oder geschenkten Vermögens. Zum Teil wird auf die Werte abgestellt, die für die Vermögenssteuer gelten, bei Liegenschaften auf den amtlichen Schätzungswert, den Steuer- oder Katasterwert. Andere Vorschriften gelten für Wertschriften, denn muss der Empfänger Schulden des Erblassers oder Schenkers übernehmen, so sind diese abziehbar. Massgebender Zeitpunkt in einem Erbfall ist der Todestag des Erblassers, im Fall der Schenkung der tatsächliche Vollzug. Experten kennen die Möglichkeiten, die Steuerlast beim Schenken oder Vererben von Liegenschaften zu beeinflussen. Diese unterliegen zahlreichen Sondervorschriften und werden im Vergleich zu anderen Vermögenswerten ziemlich

ungleich behandelt. So kann zum Beispiel die Grundstücksgewinnsteuer, die bei einem Erbgang im engeren Verwandtenkreis in der Regel nicht erhoben wird, vererbt werden. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft unterliegt aber die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem ursprünglichen Erwerbspreis (zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen) der Grundstücksgewinnsteuer. Die während der Zeit des Besitzers erzielten Grundstücksgewinne werden also beim Verkauf durch den Erben versteuert. Massgebend bei der Besteuerung einer Liegenschaft sind der Kanton und teilweise die Gemeinde, in der sie liegt. Dies unterscheidet sich von der Besteuerung von den übrigen Vermögenswerten (Wertschriften oder Sparguthaben), für deren steuerliche Behandlung der Wohnsitz des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, beziehungsweise der Wohnsitz des Schenkers zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs, bestimmend ist.

Gut zu wissen

Eine wichtige Einschränkung, die das Gesetz vorsieht, betrifft die so genannten Pflichtteile, die zwingend einzuhalten sind. Erben mit Pflichtteilsanspruch



sind der Ehegatte, die direkten Nachkommen (also die Kinder) und die Eltern (nur bei Fehlen von Kindern). Der Ehegatte und die Eltern haben einen Pflichtteil von 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils. Über die so genannte freie Quote kann der Erblasser verfügen, wie immer er will. Im gegenseitigen Einverständnis können sich die Erben jederzeit frei über die Teilung des Nachlasses einigen, auch wenn das Testament anders lautet. Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, muss er den Willen respektieren, sofern sich sämtliche Erben einig sind. Mit einer Erbteilungsklage kann ein Erbe jederzeit die Erbteilung durch einen Richter ansetzen lassen. Solch eine Klage verjährt nie. Ein Testament ist gültig, wenn es vom Erblasser von Hand aufgesetzt und mit dem Datum der Errichtung sowie mit der Unterschrift versehen ist. In diesem Fall gilt auch ein Brief als Testament und muss nicht beglaubigt werden. Falls Liegenschaften vorhanden sind und die Erben sich nicht auf einen gemeinsamen Verwalter einigen können, kann das Gericht einen Erbvertreter einsetzen.

Immobilie richtig bewerten

Im Erbfall ist für eine Immobilie entweder der im Testament verfügte Wert oder deren Verkehrswert, also der Preis, der für eine Liegenschaft tatsächlich erzielt wurde oder unter normalen Verhältnissen voraussichtlich hätte erzielt werden können, zum Todeszeitpunkt des Erblassers massgebend. Je nach Immobilientyp wird der Verkehrswert unterschiedlich hergeleitet. Für Mietshäuser wird meistens vom so genannten Ertragswert (Liegenschaftsschätzung auf der Basis der Mieterträge) ausgegangen. Bei Eigentum, das selber bewohnt wird, kommt entweder der Substanz- oder Realwert (Anlagewert, abzüglich der seit der Erstellung oder beim Kauf eingetretenen Altersentwertung des Gebäudes), der Ertragswert oder eine Mischung von beiden zum Zuge.

Mögliche ehedüter- und erbrechtliche Massnahmen

- Geschäftsvermögen der Errungenschaft zu Eigengut erklären
- Erträge aus dem Eigengut dem Eigengut zuteilen
- Gesetzliche Vorschlagsbeteiligungen ändern
- Mehrwertanteile ausschliessen
- Disponible Quoten testamentarisch verfügen
- Teilungsvorschriften erlassen
- Bewertungsvorschriften für das Unternehmen festlegen
- Fristen für die Erbauszahlung regeln
- Erbvertrag abschliessen

Mögliche steuerliche Massnahmen

- Steuerplanung frühzeitig und ganzheitlich angehen
- Geschäfts- und Privatvermögen trennen
- Bilanz von nicht betriebsnotwendigen Vermögen entlasten
- Nicht benötigte liquide Mittel abbauen
- Stille Reserven schrittweise auflösen
- Bezüge des Unternehmers optimieren
- Steuern ganzheitlich betrachten
- Steuerprogression langfristig glätten
- Einmalsteuern vermeiden oder minimieren
- Zwischentaxation prüfen

Vermögen, Steuern, Nachfolgeregelungen und Erbschaften bringen komplexe und grundsätzlich verschiedene Ausgangslagen mit sich. Gerade darum brauchen sie einen integrierten, aber umso mehr individuellen Lösungsansatz, damit ungeahnte Finanz- und Steuervorteile realisiert werden. Sprechen Sie darüber mit Menschen, die Ihre Anliegen ernst nehmen und berücksichtigen – mit uns, dem VPZ | Vermögens Planungs Zentrum.



John P. Leuenberger

VPZ | Vermögens Planungs Zentrum
 Balz-Zimmermann-Strasse 7
 CH-8058 Zürich-Flughafen
 Tel. +41 44 880 11 11
 Fax +41 44 880 11 12
 info@vpz.ch